

## Umweltfreundliche Beschaffung

Im Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz von Rheinland Pfalz (LKrWG vom 22.11.2013) ist auch die umweltfreundliche Beschaffung im Bereich der öffentlichen Hand verankert. Das Gesetz gilt seit dem 1.1.2014.

Die [Neufassung des Landesabfallgesetzes](#) erfolgte aufgrund der Neufassung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes (KrWG).

Eine wesentliche Neuerung des Gesetzes besteht in der Förderung umwelt- und recyclinggerechter Produkte bei öffentlichen Vergabeverfahren. Künftig sollen Produkte bei Ausschreibungen den Vorzug erhalten, die durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling von Abfällen besonders umweltschonend hergestellt wurden.

Zu den Recyclingprodukten zählen z.B. auch Komposte, die etwa im öffentlichen Grün als Dünge- und Bodenverbesserungsmittel eingesetzt werden können.

Die Landkreise und kreisfreien Städte sollen als Träger der öffentlich-rechtlichen Entsorgung stärker die Versorgung mit sekundären Rohstoffen übernehmen. Die Ministerin für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Eveline Lemke (Grüne), der auch das Ressort Kreislaufwirtschaft untersteht, sagt: "Es ist wichtig, für einen Know-how-Transfer zu den politischen Entscheidungsträgern in der Region zu sorgen und Anbieter und Nachfrager von Stoffströmen zusammen zu bringen." Als Beispiel nennt sie u.a. eine Mengenbündelung bei Grünschnitt- und Bioabfällen. So können unter wirtschaftlichen Bedingungen Biogas oder auch Kompost erzeugt werden.

Konkret ist in § 2 des LKrWG (Absatzförderung) bestimmt, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie Beliehene bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Ausschreibung und Vergabe öffentlicher Aufträge solchen Produkten den Vorzug zu geben haben, die (u.a.) durch Recycling von Abfällen gewonnen wurden.

Die Pflicht steht unter dem Vorbehalt, dass die Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen (umweltfreundliche Produkte). Die öffentliche Hand soll auch darauf hinwirken, dass alle juristischen Personen des Privatrechts, an denen sie beteiligt sind, in gleicher Weise verfahren.

*Quelle: H&K aktuell 03/2014, S. 10: Dr. Bertram Kehres (BGK e.V.)*